

Allgemeine Geschäftsbedingungen der APP Auto Pflege Partner GmbH [im folgenden „APP“ genannt]

für vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere zur Fahrzeugaufbereitung und Fahrzeugpflege

1 Allgemeines

- 1.1 APP erbringt vereinbarte Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Der Auftraggeber (AG) erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der APP und das Leistungsverzeichnis der APP als verbindlich an. Abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nicht anerkannt, diese finden auch keine Anwendung, wenn APP diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von APP oder von ihr eingeschalteter Dritter (Erfüllungsgehilfen) sind nur dann bindend, wenn sie von APP ausdrücklich in Schriftform bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- 1.4 Kostenvorschläge sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, stets unverbindlich.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Der Umfang der Leistungen von APP wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Die von APP angenommenen Aufträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen in Textform vereinbart sind - in der bei APP üblichen Handhabung durchgeführt. APP ist berechtigt, zur Vertragserfüllung auch Dritte einzusetzen.
- 2.2 Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. Der AG hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der AG hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- 2.3 Soweit Leistungen auf Wunsch des AG an Standorten des AG oder sonst außerhalb von Niederlassungen der APP erbracht werden sollen (mobiler Service), hat der AG alle für die Ausführung des Auftrages vor Ort erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Bereitstellung von Infrastruktur (Aufbereitungsplätze, Medienver- und entsorgung etc.) unentgeltlich, vollständig sowie rechtzeitig APP zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Der AG stellt APP rechtzeitig alle zur reibungslosen Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen zur Verfügung und weist APP auf alle Umstände und Besonderheiten hin, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten.
- 2.5 Motor- und Motorraumwäsche werden nur an Fahrzeugen mit einwandfreier Elektroabdichtung durchgeführt. Mit der Auftragserteilung zur Motor- und Motorraumwäsche bestätigt der AG die einwandfreie Elektroabdichtung im Motorraum des betreffenden Fahrzeuges.
- 2.6 Wertsachen oder andere lose Gegenstände sind vor Übergabe des Fahrzeugs an APP durch den AG zu entfernen. APP übernimmt ausdrücklich keinerlei Obhut an solchen Gegenständen.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von APP angegebenen Auftragsfristen sind verbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 3.2 Sofern APP eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die APP zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der AG berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt 25 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 5.
- 3.3 Setzt der AG der APP nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt APP diese Frist verstreichen, oder wird APP die Leistung unmöglich, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern APP ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.
- 3.4 Sofern APP für die Erbringung der Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die APP nicht selbst herstellt und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist APP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit die Lieferung ohne Verschulden der APP nicht möglich ist. In diesem Fall wird APP den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren.

4 Gewährleistung

- 4.1 Die Gewährleistung von APP umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht von APP ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem AG unzumutbar oder von APP unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Gelieferte Gegenstände oder Fahrzeuge, die Gegenstand von Leistungen von APP waren, sind vom AG unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel oder Schäden zu untersuchen (§ 377 HGB). Etwaige Mängel oder Schäden sind unverzüglich gegenüber APP anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche wegen bei Erhalt äußerlich erkennbarer Mängel an Fahrzeugen sind ausgeschlossen, wenn diese durch den AG nicht unverzüglich nach Erhalt des Fahrzeugs, spätestens am nächsten Werktag, gegenüber APP in Textform geltend gemacht werden.
- 4.4 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, APP hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.5 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5 Haftung

- 5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet APP bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 Auf Schadensersatz haftet APP, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APP, vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von APP jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 5.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 1.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden APP nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Mitarbeitern von APP. Sie gilt nicht, soweit APP bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.4 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die APP haften soll, unverzüglich APP in Textform anzuzeigen.
- 5.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 4 beschränkt sind, verjähren sie, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von APP.
- 6.2 APP kann angemessene Kostenvorschüsse verlangen und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen stellen. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass APP damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3 Die gem. Ziffer 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort in zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Beanstandungen der Rechnungen von APP sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform begründet mitzuteilen.

7 Dauerverträge

- 7.1 In Aufträgen zur laufenden Erbringung von Leistungen der APP (Dauerverträge) angegebene monatliche Vergütungspauschalen sind zum 1. Werktag des jeweiligen Kalendermonats zur Zahlung fällig. Sofern nicht anderweitig in Textform vereinbart, gelten die in Dauerverträgen angegebenen Vergütungspauschalen innerhalb des ersten Jahres ab Vertragsbeginn (Vertragsjahr) als fest vereinbart. Für die weitere Laufzeit ist die APP berechtigt, die Vergütungspauschalen einmal jährlich unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten durch Erklärung in Textform gegenüber dem AG nach billigem Ermessen angemessen anzupassen.
- 7.2 Dauerverträge können, sofern nicht anderweitig in Textform vereinbart, von jeder der Vertragsparteien nach Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres, im Falle der Preisanpassung zu deren Wirksamkeitszeitpunkt, ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3 Ergänzend gelten die Regelungen in Ziffer 6.

8 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die APP zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf APP Abschriften zu Ihren Akten nehmen.
- 8.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Berechnungen, Gutachten, Prüfergebnisse und sonstige Unterlagen bzw. Arbeitsergebnisse, einschließlich in elektronischer Form und einschließlich Entwürfe, erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen (im folgenden „Werke“), räumt APP dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt bzw. übertragen. Der Auftraggeber darf Werke nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Insbesondere bedarf eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von APP.
- 8.3 APP wird Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Durchführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, außerhalb dessen Durchführung nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 8.4 APP verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserteilung und für eine Zwecke. Dazu setzt APP auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt APP alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.

9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von APP, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von APP.
- 9.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

10 Geltungsbereich und Sonstiges

- 10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 10.2 Gehört der AG nicht dem in Ziffer 10.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
 - Die von APP angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.
 - Ziff. 4.4 gilt nicht.
 - Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von APP als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der AG seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.